

Datum: 05.04.2012
Telefon: 0 233-39701
Telefax: 0 233-989 39701

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsanordnungen
Bezirk Mitte
KVR-III/131

Vollzug der Plakatierungsverordnung im Stadtrat darstellen

Antrag Nr. 08-14 / A 02908 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Dr. Josef Assal, vom 18.11.2011

Az. D-HA II/V1 6132-1-0017

**I. Herrn StR Alexander Reissl, SPD-Fraktion, Rathaus
Herrn StR Dr. Josef Assal, SPD-Fraktion, Rathaus**

Sehr geehrter Herr StR Reissl,
sehr geehrter Herr StR Dr. Assal,

da mit Datum vom 10.01.2012 alle in München vertretenen politischen Parteien anlässlich der Berichterstattung in den Medien zur Plakatierung und Wahlwerbung im Herbst 2011 bereits schriftlich über den Inhalt der Plakatierungsverordnung informiert wurden, erlaube ich mir, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftweg zu beantworten und Ihnen im Folgenden die Regelungen der Plakatierungsverordnung dazulegen.

Die Plakatierungsverordnung unterscheidet zwischen einer Plakatierung **vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- oder Bürgerentscheiden** (Wahlkampfplakatierung) und einer Plakatierung **vor politischen Veranstaltungen** außerhalb von Wahlkampfzeiten.

Im Wahlkampf dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten plakatieren. Vor politischen Veranstaltungen ist die Plakatierung jedoch nur politischen Parteien und Wählergruppen, nicht aber Kandidatinnen und Kandidaten, erlaubt. Diese Unterscheidung findet ihren Ausdruck in der unterschiedlichen Fassung der Absätze 1 und 2 des § 2 der Plakatierungsverordnung.

In § 2 Abs. 1 Plakatierungsverordnung, der Wahlkampfplakatierungen regelt, sind die Kandidaten ausdrücklich genannt. D.h., den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Recht eingeräumt für sich zu werben.

Wahlkampfplakatierungen sind bis zu 3 Monate vor dem Wahltermin zulässig. Außerhalb dieser Wahlkampfzeiten sind Plakatierungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ausschließlich vor politischen Veranstaltungen lediglich bis zu 3 Wochen vor dem Veranstaltungstag erlaubt.

Die Wahlkampfplakatierung muss bis spätestens 14 Tage nach dem Wahltag, die Plakatierung für eine politische Veranstaltung spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstag entfernt werden.

Plakate für politische Veranstaltungen im Detail:

§ 2 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung sieht eine Berechtigung politischer Parteien und Wählergruppen zur Plakatierung außerhalb der zugelassenen Anschlagsflächen nur vor, wenn eindeutig und überwiegend für eine konkrete politische Veranstaltung geworben wird. Genehmigungsfähig sind demzufolge ausschließlich Plakate, die auf eine politische Veranstaltung hinweisen und deren Gestaltung sowohl von der räumlichen Aufteilung als auch vom Gesamteindruck her der Betrachterin bzw. dem Betrachter den Gesamteindruck eines Veranstaltungshinweises für eine politische Veranstaltung vermitteln.

§ 2 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung nennt – im Unterschied zu Abs. 1 – die Kandidaten ausdrücklich nicht. Ziel dieser Unterscheidung ist es, eine fortwährende Personenwerbung außerhalb des Wahlkampfes zu unterbinden. Diese unzulässige Personenwerbung fand in der Vergangenheit ihren Ausdruck leider regelmäßig in sogenannten Kopfplakaten, also Plakaten die mittels einer hervorgehobenen Bilddarstellung für einen Kandidaten oder Politiker werben.

Folgende Plakate bzw. Inhalte und Layouts sind nicht zulässig:

- Plakate, die in Ihrem gesamten Erscheinungsbild in erster Linie Dritte angreifen.
- Plakate, bei denen die Werbung für eine politische Veranstaltung in den Hintergrund tritt.
- Plakate für Aktivitäten ohne oder nur mit einem sehr indirekt vermutbaren politischen Hintergrund (z.B. Schafkopfturniere, After-Work-Partys, Fotoausstellungen, Ostereier suchen, Radtouren mit politischen Mandatsträgern etc.).
- Plakate, die außerhalb von Wahlkampfzeiten Abbildungen von Personen (Kopfbild, Brustbild oder die Ganzkörperaufnahme von Politikern) vollständig oder als Teilansicht enthalten.

Um zukünftigen Missverständnissen vorzubeugen, ist dem formlosen und schriftlichen Antrag, der das Thema, das Datum und den Ort der Veranstaltung sowie die vollständigen Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) des verantwortlichen Erlaubnisnehmers beinhalten muss, auch ein Abdruck der Druckfahne (auch digital) des Veranstaltungsplakates im Format DIN-A4 beizufügen.

Ich empfehle bei der Beantragung ausreichende Vorlaufzeiten einzuplanen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Diskussion um Aufstellorte und gestalterische Fragen oft für beide Seiten intensiver und zeitaufwendiger gestaltet als vermutet.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinen Haus bereiten derzeit einen ausführlichen Internetauftritt zum Thema Plakatierungsverordnung und Wahlkampfwerbung vor. Auf diese Weise hoffen wir Ihnen und allen politischen Parteien und Wählergruppen eine Informationsplattform zur Verfügung stellen zu können, die aktuelle Informationen zum Verordnungsvollzug und Antworten auf die häufigsten Fragen bietet.

Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag als erledigt gelten darf.

Vollmer
Stadtdirektorin